



Stellungnahme der FBW zur Novellierung des FFG Die Prädikate müssen zur Qualitätssicherung im FFG fest verankert bleiben (Adaptierte Fassung bezogen auf neue §§ im Regierungsentwurf vom 22.05.2024)

Die Prädikate „besonders wertvoll“ und „wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) sind seit Beginn der FFA als kulturelle Förderkriterien im FFG verankert. Als bekannteste deutsche Gütesiegel für Filme und Medien schaffen sie **Sichtbarkeit** und **Werbewirksamkeit** für sämtliche Auswerter, für Filmschaffende eine Auszeichnung und für das Publikum vertrauensvolle **Orientierung**. Die Länder tragen die FBW seit 72 Jahren und passen ihren Auftrag gemäß den Entwicklungen der Medienlandschaft zukunftsfähig an. Neben Kinos benötigen auch neue innovative Formate und digitale Anbieter die Gütesiegel für ihre Produktionen. Die Länder stellen mit ihren Expertenjurys eine unabhängige Qualitätsbewertung sicher. Für den Bund sind die Prädikate damit verlässliche Kriterien, die als **unbürokratische und kostenfreie Förderinstrumente** mit einem geregelten demokratischen Verfahren allen offen stehen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene ersatzlose Streichung riskiert den Fortbestand der renommierten Gütesiegel, die ein wesentlicher Bestandteil der Filmkultur sind. Zur Förderung von Qualität sind **BEIDE Prädikate** unerlässlich. Im Übrigen unterstützen wir aufgrund der kulturellen und wirtschaftlichen Signifikanz die Erweiterung des FFA-Verwaltungsrates in **§ 6 FFG** um mindestens ein Mitglied aus der **Kinderfilmbranche**.

§ 62 Förderhilfen, Referenzpunkte

- (1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Produktionsförderung auf Antrag des Herstellers eines programmfüllenden Films, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen und im Inland angemessen im Kino ausgewertet worden sein. Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag abweichend von Satz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Produktionsförderung nach diesem Abschnitt zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.
- (2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen **als auch den Prädikaten der FBW** ermittelt.
- (3) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. (...)

Begründung: Nur durch die Verankerung beider Prädikate im FFG werden für Filmschaffende verlässliche Förderstrukturen für ihre Qualitätsproduktionen sichergestellt. Die Länder garantieren eine unabhängige Bewertung jenseits von Partikularinteressen durch ein demokratisches, genau festgelegtes, mehrstufiges FBW-Verfahren und durch die von ihnen berufenen ehrenamtlichen Jurymitglieder. Das Verfahren steht jedem jederzeit offen. Die Prädikate sind kulturelle Förderkriterien und haben qua Verwaltungsakt gesetzliche Relevanz.

§ 64 **FBW-Prädikate, Erfolge bei Festivals und Preisen**

- (1) Eine Auszeichnung mit dem Prädikat „wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) wird mit 100.000 Referenzpunkten (Anm. vom 17.6.24 „bzw. mit einer adäquaten Referenzpunktezahl“), ein mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ ausgezeichnete Film mit 200.000 Punkten (Anm. vom 17.6.24 „bzw. mit einer adäquaten Referenzpunktezahl“) bewertet. Erfolge bei Festivals und Preisen können mit 25 000 bis 200 000 Referenzpunkten bewertet werden.
- (2) Die Filmförderungsanstalt legt die relevanten Festivals und Preise durch Richtlinie gemäß § 11 fest. Dabei ist neben deren kultureller Bedeutung auch ihrer Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind daher nur Festivals und Preise mit besonderer überregionaler



Bedeutung. Zudem ist die Festivalpraxis bei Nachwuchs-, Kinder-, Dokumentar- und Animationsfilmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) (...) (4) (...) Begründung: siehe § 62

§ 90 Referenzpunkte

(1) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen, sowie durch Prädikate der FBW ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat "wertvoll" der FBW erhält ein Film 5 Referenzpunkte. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat "besonders wertvoll" der FBW erhält ein Film 10 Punkte.

(2) (...)

(3) Bei Filmen, die nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 mindestens 40 Referenzpunkte erreicht haben, werden die Referenzpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

(4) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. Dabei ist auch der Festivalpraxis bei Kinder- und Kurzfilmen angemessen Rechnung zu tragen. Die Filmförderungsanstalt kann in der Richtlinie nach Satz 1 auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen.

Begründung siehe § 62

§ 95 Antragsfrist

(1) Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, in dem die zweijährige Frist nach § 90 Absatz 2 abläuft.

(2) Erfolge bei Festivals und Auszeichnungen mit Preisen und Filme, die mit einem Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ der FBW ausgezeichnet wurden, (...)

§ 102 Förderhilfen, Referenzpunkte

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt auf Antrag des Verleihers Förderung für den Verleih eines programmfüllenden Films, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen.

(2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen sowie durch die Prädikate der FBW ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat "wertvoll" der FBW erhält ein Film 100.000 Referenzpunkte (Anm. vom 17.6.24 „bzw. eine adäquate Zahl an Referenzpunkten“). Für die Auszeichnung mit dem Prädikat "besonders wertvoll" der FBW erhält ein Film 200.000 Punkte. (Anm. vom 17.6.24 „bzw. eine adäquate Zahl an Referenzpunkten“)

(3) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. (...)

Begründung siehe § 62

Zum Auftrag der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW)

Die Länder haben die FBW 1951 zur kulturellen Förderung von Qualität errichtet. Mit den gutachterlichen ehrenamtlich tätigen Jurymitgliedern stellen die für Kultur zuständigen Länder Unabhängigkeit, Staatsferne, Überparteilichkeit und **Multiperspektivität** bei der Bewertung sicher. Ziel ist die bestmögliche Objektivierung bei der Auslegung der Kriterien. Die 85 Jurymitglieder werden nach filmischer Kompetenz und Diversitätskriterien aus den Ländern berufen. Die Jury-Zusammensetzungen werden vorab nicht bekannt gegeben. Jedem Film, ob kurz oder lang, kommt in einem genau festgelegten demokratischen Verfahren dieselbe Aufmerksamkeit zu. Das **Verfahren steht jedem offen**. Wirtschaftliche Härten werden bei den Gebühren berücksichtigt und sollen gemäß [FBW-Zukunftsagenda 2025+](#) in einer neuen Gebührenordnung gerade für Debüt reformiert werden. Alle Genres, Formen und Arten von Filmen haben das Recht auf ein genau geregeltes **Verfahren**. Dazu gehören: Unbefangenheit der Jurymitglieder, regelmäßig neue Jury-Konstellationen, eine gemeinsame Kinosichtung des kompletten Filmes mit ausführlicher Diskussion nach einem **Kriterienkatalog**, der für alle öffentlich einsehbar und in den FBW-Verwaltungsvorschriften festgelegt ist. Ein abschließend vom Juryvorsitz erstelltes Gutachten macht die Entscheidung **transparent**. Dem Bund entstehen keine Kosten.

Wiesbaden, den 17. Juni 2024

Seite 2/2